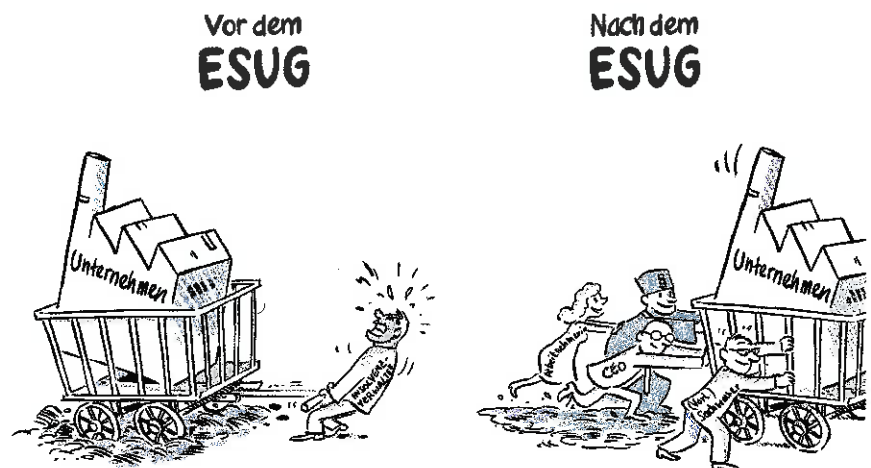


Das Schutzschirmverfahren in der Praxis

Chancen und Risiken illustriert an den Fällen Neumayer Tekfor und Dailycer

Von Prof. Dr. Georg Streit, Rechtsanwalt und Partner, Heuking Kühn Lüer Wojtek

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) am 01.03.2012 sieht die Insolvenzordnung die Möglichkeit eines sogenannten Schutzschirmverfahrens vor. Dessen Ziel ist es, im Interesse einer Verbesserung der Sanierungschancen zu erreichen, dass Schuldner und Gläubiger in die Auswahl der handelnden Akteure einbezogen werden und dass alle Beteiligten eine größere Planungssicherheit hinsichtlich des Ablaufs des Verfahrens erhalten. Im Folgenden sollen Chancen und Risiken des Schutzschirmverfahrens anhand zweier Beispiele aufgezeigt werden.



Chancen des Schutzschirmverfahrens – das Beispiel Neumayer Tekfor

Das Schutzschirmverfahren führt bei guter Kooperation zwischen den Beteiligten untereinander und mit dem Insolvenzgericht zu gesteigerten und beschleunigten Sanierungserfolgen. Das Beispiel Neumayer Tekfor verdeutlicht dies. Die Neumayer Tekfor Gruppe ist ein großer deutscher Automobilzulieferer und beschäftigt in Deutschland an drei Produktionsstandorten ca. 1.600 Mitarbeiter. Mitte September 2012 stellte sich die Neumayer Tekfor Gruppe unter den Schutzschirm, nachdem die wirtschaftliche Situation der Gruppe kritisch geworden war.

Schlüsselrolle des vorläufigen Sachwalters

Der Sanierungserfolg der Neumayer Tekfor Gruppe im Anschluss an diesen Schritt wurde dadurch begünstigt, dass seit dem 01.03.2012 der Schuldner nach neuem Insolvenzrecht die Möglichkeit hat, dem Insolvenzgericht den vorläufigen Sachwalter vorzuschlagen. Das Insolvenzgericht kann diesen Vorschlag nur dann ablehnen, wenn er offensichtlich ungeeignet ist. Dieses Auswahlrecht des Schuldners ist von herausragender Bedeutung. Im Fall Neumayer Tekfor gelang es mithilfe der gezielten Auswahl eines erfahrenen vorläufigen Sachwalters, der mit der Branche vertraut ist und als ausgezeichnete Sanierer gilt, insbesondere die Banken in Verhandlungen zu überzeugen, ihre Kredite nicht fällig zu stellen.

Chancen für Investoren

Die Sanierung im Wege eines Insolvenzplans, auf die der Schutzschirm zielt, ermöglicht zudem, dass der Rechtsträger erhalten bleibt und parallel zum Insolvenzverfahren ein M&A-Prozess mit dem Ziel eines Share Deals betrieben werden kann. Dies führt insbesondere dazu, dass vorteilhafte Verträge des Schuldners mit seinen Kunden erhalten bleiben. Nachteilige Verträge können insolvenzbedingt beendet werden. Für die Neumayer Tekfor Gruppe fand sich ein indischer strategischer Investor, die Amtek Auto Ltd., die die Neumayer Tekfor Gruppe insgesamt im Wege von Share Deals übernahm. Mit einem Umsatzvolumen von über 2 Mrd. USD und mehr als 50 Produktionsstandorten ist die so neu entstandene Gruppe nun einer der Weltmarktführer unter den Zulieferern in der Automobilindustrie. Alle der ca. 1.600 Arbeitsplätze der Neumayer Tekfor Gruppe in Deutschland wurden gerettet.

Risiken des Schutzschirmverfahrens – das Beispiel Dailycer

Die Sanierung kann selbst dann gelingen, wenn ein Insolvenzgericht die Neuerungen des ESUG nicht beachtet. Allerdings ist der Sanierungserfolg in einem solchen Fall gefährdet. Dies zeigt sich am Beispiel Dailycer. Dailycer war europäischer Marktführer in Herstellung und Vertrieb von Müsli und sonstigen Cerealien mit einem Jahresumsatz von ca.

350 Mio. EUR und ca. 1.400 Mitarbeitern. Die Unternehmensgruppe hatte sich europaweit aufgestellt, dabei aber weniger Synergieeffekte erzielt als geplant, sodass die Erträge im Jahr 2012 zurückgingen. Mitte Juni 2012 entschied sich Dailycer deshalb, das Schutzschirmverfahren zu beantragen.

Alleingang des Insolvenzgerichts

Obwohl das Insolvenzgericht den von Dailycer vorgeschlagenen vorläufigen Sachwalter im Schutzschirmverfahren zunächst bestellt hatte und obwohl der vorläufige Gläubigerausschuss diesen einstimmig unterstützt hatte, ernannte das Insolvenzgericht bei anschließender Insolvenzeröffnung kurzerhand einen anderen Sachwalter. Der von dem Schuldner und den Gläubigern übereinstimmend gewünschte Sachwalter sei „nicht unabhängig“. Der Alleingang eines Insolvenzgerichts gegen den Willen des Schuldners, der Gläubiger und des Gesetzgebers kann, wie im Beispiel Dailycer, das operative Geschäft vorübergehend zum Erliegen bringen und die Sanierung gefährden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die eigenverwaltende Geschäftsführung und der Sachwalter aufgrund von Misstrauen nicht genügend miteinander kooperieren.

Nichtbeachtung des ESUG

Das Insolvenzgericht hatte bei der Bestellung des Sachwalters allerdings die Neuerungen in der Insolvenzordnung seit Inkrafttreten des ESUG nicht beachtet. Seit dem 01.03.2012 ist die Gläubigerautonomie gestärkt. Die Auswahl des Sachwalters liegt maß-

geblich in der Hand des Schuldners und des vorläufigen Gläubigerausschusses. Einigt sich der Gläubigerausschuss einstimmig auf einen Sachwalter, muss das Insolvenzgericht diesen grundsätzlich auch bestellen. Es kann den Sachwalter nur dann ablehnen, wenn er offensichtlich ungeeignet ist. Dies ist er nach dem Gesetz jedenfalls dann, wenn er nicht unabhängig ist.

Sanierung dennoch geglückt

Im Fall Dailycer gelang die (übertragende) Sanierung letztlich dennoch. Die Gläubigerversammlung hat mit überragender Kopf- und Summenmehrheit den vom Insolvenzgericht oktroyierten Sachwalter abgewählt und zugleich einen von breitem Konsens getragenen neuen Sachwalter bestimmt.

FAHLE

Wie das Schutzschirmverfahren der Neumayer Tekfor Gruppe zeigt, ist der Ansatz des ESUG gut und richtig. Es bietet den Gläubigern die Möglichkeit, verstärkt auf die Auswahl der Akteure im Insolvenzverfahren Einfluss zu nehmen. Es ist zu erwarten, dass Anlaufschwierigkeiten auf Seiten einzelner Insolvenzgerichte bei der Anwendung des ESUG wie im Beispiel Dailycer demnächst überwunden werden. Schutzschirme, Insolvenzpläne etc. sollten jedoch von erfahrenen Profis erwirkt werden, die das „Stakeholder Management“ beherrschen, in der Kommunikation die Beteiligten „mitnehmen“ und aufgrund nachgewiesener Track Records in der Lage sind, Vertrauen zu schaffen.



**Nur der Markt weiß,
was Ihr Unternehmen
wert ist.**

**Anonym Gebote einholen
und dann entscheiden.**

- ◆ Keine Kosten
- ◆ Kein Risiko
- ◆ Keine Berater
- ◆ Keine Gerüchte

Jetzt testen!

www.fairvaluepartners.com

Individualisierte Kaufpreisgebote direkt vom Investor ohne Offenlegung der eigenen Identität.

ZUR PERSON:

Prof. Dr. Georg Streit ist Rechtsanwalt und Partner sowie Leiter der Praxisgruppe Restrukturierung bei der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek in München. Er ist beratend und forensisch in allen Bereichen tätig, die durch den Themenkreis Krise, Sanierung und Insolvenz in juristischer Hinsicht angesprochen werden. www.heuking.de



FAIR = VALUE
partners

Luise Ullrich Str. 8
82031 Grünwald / München
089 – 998 997 40
www.fairvaluepartners.com